



Sachstand

Einkommensteuerliche Erleichterungen für Arbeitnehmer im Homeoffice

Einkommensteuerliche Erleichterungen für Arbeitnehmer im Homeoffice

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 026/22
Abschluss der Arbeit: 2. März 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Zu Frage 1

1.1. Besteuerung Dienstwagen

Nutzt ein Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, entsteht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein geldwerter Vorteil, den der Arbeitnehmer als Einnahme versteuern muss. Aus Vereinfachungsgründen kann monatlich pauschal ein Betrag von 0,03 Prozent der modifizierten Anschaffungskosten des betrieblichen Fahrzeuges pro Entfernungskilometer als Einnahme angesetzt werden. Arbeitet der Arbeitnehmer während eines langen Zeitraums fast ausschließlich von zuhause aus, kann er unter bestimmten Bedingungen die tatsächlich erfolgten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 Prozent der modifizierten Anschaffungskosten je Entfernungskilometer als Einnahme ansetzen.

1.2. Erstattungen der Kosten des Homeoffice durch den Arbeitgeber

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch das Homeoffice entstehenden Kosten pauschal, handelt es sich immer um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Allerdings kann der Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen Barzuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für dessen privaten Internetanschluss pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer versteuern. Damit entfällt die Besteuerung dieses Vorteils beim Arbeitnehmer mit dessen persönlichen Steuersatz, der bis zu 45 Prozent betragen kann. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Pauschalsteuer in Höhe von 25 Prozent zu übernehmen. Weist der Arbeitnehmer seine laufenden Betriebskosten nach, kann der Arbeitgeber diese steuerfrei ersetzen.

1.3. Ausstattung für das Homeoffice

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für die PC-Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes und bleibt er Eigentümer der Ausstattungsgegenstände, handelt es sich bei der Überlassung an den Arbeitnehmer zur beruflichen Nutzung um einen steuerpflichtigen Sachbezug, der aber steuerfrei bleibt. Andere überlassene Arbeitsmittel müssen bei der Berechnung des Vorteils nur mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt werden. Der Vorteil bleibt steuerfrei, wenn er den Betrag von 50 Euro nicht übersteigt (Freigrenze).

Übereignet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer Computerhardware und –software und wird damit der Arbeitnehmer Eigentümer, gehört der Wert der Sachbezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Allerdings kann dafür eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben werden (vergleiche dazu Kapitel 1.2). Andere überlassene Arbeitsmittel müssen bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt werden. Stellt der Arbeitgeber die Arbeitsmittel selber her und übereignet sie dem Arbeitnehmer, kann dieser vor Berechnung des geldwerten Vorteils einen Personalrabatt von 1.080 Euro abziehen.

Verwendet der Arbeitnehmer private Arbeitsmittel oder schafft er neue an und erstattet der Arbeitgeber die Aufwendungen nicht, kann der Arbeitnehmer diese Aufwendungen bei seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

1.4. Steuerlich absetzbare Werbungskosten für Arbeitnehmer im Homeoffice

Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Anschaffungskosten für die Ausstattungsgegenstände des Homeoffice-Arbeitsplatzes, die Betriebs- und Anschlusskosten für die beruflich genutzten Geräte sowie (gegebenenfalls nur begrenzt) die Kosten des Arbeitszimmers als Werbungskosten von seinen Einnahmen abziehen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einer Verwaltungsanweisung (sogenanntes BMF-Schreiben) bestimmt, dass zur Berechnung der Abschreibung für Computerhardware und -software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Das bedeutet in der Praxis, dass ein Arbeitnehmer seine Anschaffungskosten für Computerhardware und -software im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten steuerlich geltend machen kann, wenn er von zu Hause aus arbeitet und die digitalen Geräte überwiegend dafür nutzt. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine umfassende Begriffsbestimmung zu Computerhardware und -software veröffentlicht.

1.5. Homeoffice-Pauschale

Im Rahmen seiner Steuererklärungen kann der Arbeitnehmer für jeden Kalendertag, an dem er ausschließlich von zuhause arbeitet, eine sogenannte Homeoffice-Pauschale von seinen Einnahmen abziehen. Sie beträgt 5 Euro pro Tag bis zu einem Maximum von 600 Euro. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 1.000 Euro, die Arbeitnehmer anstelle von einzeln nachgewiesenen Kosten abziehen dürfen, eingerechnet und somit nicht zusätzlich gewährt.

Ein Abzug von Fahrtkosten ist für diese Tage nicht zulässig. Allerdings sind die Aufwendungen für eine Monats- oder Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, die der Arbeitnehmer aufgrund der (unerwarteten) Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang nutzen konnte, in voller Höhe als Werbungskosten neben der Homeoffice-Pauschale absetzbar.

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Homeoffice-Pauschale, so ist dieser Betrag steuerpflichtig.

2. Zu Frage 2

Die oben genannte Abschreibungsmöglichkeit für Computerhardware und -software wurde im Rahmen der Hilfen der Bundesregierung für Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie neu eingeführt und gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Sie ist im Veranlagungszeitraum 2021 auch anwendbar auf Computerhardware und -software, die in früheren Veranlagungszeiträumen angeschafft wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Die Gewährung der Homeoffice-Pauschale ist aktuell auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 befristet. Es ist geplant, die Regelung bis Ende des Jahres 2022 zu verlängern.
